

**Verwaltungsvorschriften
zu Schriftwechsel – § 32 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 3. Dezember 2020

JustVA – III A 13

Telefon 90 13 - 3428 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 3428

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Schriftwechsel, § 32 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (GVBl. S. 152, 204) bestimmt:

1

- (1) Die Anstalt übernimmt die Kosten des Schriftverkehrs von Gefangenen in angemessenem Umfang, wenn die Gefangenen unverschuldet bedürftig sind.
- (2) Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Haus- und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes nach § 62 SVVollzG Bln zur Verfügung steht. Bedürftig sind Gefangene jedoch nur dann, wenn sie gemäß § 62 SVVollzG Bln kein Taschengeld erhalten.

2

Die Beförderung von Schriftgut der Gefangenen durch den behördeninternen Postverkehr ist ausgeschlossen.

3

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 32 SVVollzG Bln treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.